

A N F R A G E von Yves de Mestral (SP, Zürich), Markus Bischoff (AL, Zürich) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)

betreffend Nominationsvorschläge der Kommission für das Handelswesen für Handelsrichter am Zürcher Handelsgericht

Die Kommission für das Handelswesen, präsiert durch die Volkswirtschaftsdirektorin, macht zu Handen des Zürcher Kantonsrates jeweils die Vorschläge zur Neubesetzung von frei werdenden Stellen der Handelsrichter. Im Zusammenhang mit der Buch-Publikation eines Zürcher Rechtsanwaltes zum Zürcher Handelsgericht ist ruchbar geworden, dass anscheinend einzelne Handelsrichter-Stellen bereits seit längerem (Jahrzehnten?) am Handelsgericht dauerhaft von UBS, Credit Suisse, Swiss Life, Zürcher Kantonalbank, Zürich-Versicherungen, KPMG und einer Zürcher Anwaltskanzlei (evtl. gar einer bestimmten Familie) besetzt werden. Darüber hinaus soll die Mehrheit der aus neun Mitgliedern bestehenden Kommission für das Handelswesen, so bekanntlich auch die Volkswirtschaftsdirektorin, Mitglied des Rotary Clubs sein. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass nur Firmeninhaber oder Personen in leitender Stellung von Firmen gewählt werden dürfen (§ 59 Abs. 3 GVG), obwohl das Handelsgericht auch von Privaten, welche z.B. gegen Versicherungen und Banken klagen, angerufen werden kann (§ 63 GVG). Bezugnehmend auf den vorstehenden Sachverhalt stellen die Unterzeichneten die folgenden Fragen:

1. Ist das konkrete Vorgehen der Kommission für das Handelswesen bei der Evaluation der Kandidatinnen und Kandidaten für die Nomination zu Handen des Kantonsrates detailliert in einer materiell gesetzlichen Grundlage festgehalten? Wenn nein, weshalb nicht? Falls ja, von wem wurde diese erlassen und wie ist dies einsehbar? Ist der Regierungsrat allen Ernstes der Ansicht §§ 55 VOG resp. § 59 f. GVG würden als Grundlage ausreichen?
2. Werden offene Stellen ausgeschrieben? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wo und wie oft? Findet ein Vorselektionsverfahren statt und wenn ja, wie gestaltet sich dieses? Werden Kandidatinnen und Kandidaten angefragt? Wenn ja, durch wen und zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens? Falls hierfür ein Ausschuss beauftragt wird, wie setzt sich der Ausschuss personell zusammen und durch wen wird der Ausschuss bestimmt? Mit welchem Auftrag erfolgt die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und welches sind die Auswahlkriterien? Wird das ganze Vorgehen im Rahmen der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten protokolliert? Falls ja, wer hat Einsicht in diese Protokolle? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Trifft es zu, dass die Kommission für das Handelswesen in den letzten zwei Jahren nie mehr zusammengetreten ist? Wenn nein, wann ist die Kommission für das Handelswesen das letzte Mal zusammengetreten? Trifft es zu, dass sich in den vergangenen Jahren die Mitwirkungsmöglichkeiten einzelner Kommissionsmitglieder darauf beschränkte, gestützt auf § 59 I GVG einzig die Priorisierung der seitens der Volkswirtschaftsdirektion gemachten zwei Vorschläge für eine Stelle vorzunehmen? Falls nein, welche Mitwirkungsmöglichkeiten kommen den einzelnen Kommissionsmitgliedern sonst zu? Können die einzelnen Mitglieder selber Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen? Wenn nein, weshalb nicht?

4. Werden die Kandidatinnen und Kandidaten von der Kommission zu einem Gespräch eingeladen? Falls das Gespräch nur mit einem Kommissionsausschuss geführt wird, welche Personen konkret bilden diesen Ausschuss und von wem wird dieser Ausschuss bestimmt? Welches sind die Bewertungsgrundlagen und Qualifikationskriterien im Einzelnen? Werden die persönlichen Anhörungen protokolliert? Werden die Interessenbindungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erfragt und protokolliert und so den einzelnen Kommissionsmitgliedern transparent gemacht? Falls nein, weshalb nicht?
5. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass - vor der Präsentation der Kandidaturen in der Kommission - Absprachen über Priorisierungen vorgenommen werden? Kann ausgeschlossen werden, dass die Volkswirtschaftsdirektorin je einmal an vorgängigen Absprachen beteiligt war? Falls nicht, welche Möglichkeiten bestehen, um entsprechende Machenschaften zu unterbinden (Offenlegung von Interessenbindungen etc.)?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den eingangs geschilderten Firmen-«Stammplätzen»? Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass eine Familie offenbar über längere Zeit hinweg im Handelsgericht vertreten ist und der Sitz von Vater auf Sohn weiter vererbt wurde? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass solche Erbfolgen mit dem bunderverfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht vereinbar ist?
7. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die mangelnde Transparenz rund um die Nomination von Kandidaturen für das Handelsgericht mit dem Ruf der zürcherischen Rechtsprechung vereinbar ist? Könnte ein transparenteres Auswahlverfahren den Wirtschaftsstandort Zürich als nationaler und internationaler Gerichtsstandort stärken?
8. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten, der Versicherten, Arbeitnehmenden durch die gegenwärtigen Handelsrichterinnen und Handelsrichter ausreichend vertreten ist? Wie viele Vertreter von Konsumentinnen und Konsumenten, Versicherten, Arbeitnehmenden haben Einsitz im Handelsgericht? Falls keine entsprechenden Vertreterinnen oder Vertreter im Amt sind, was sind die Gründe hierfür?
9. Wieviele Prozesse wurden am Handelsgericht in den letzten drei Jahren ausschliesslich unter juristischen Personen geführt? Bei wie vielen Klagen war eine natürliche Person auf der Klägerseite, welche nicht im Handelsregister eingetragen ist (im Sinne von § 63 Abs. 1 Ziff. 1 GVG)?
10. Ist der Regierungsrat der Ansicht, am Zürcher Handelsgericht seien bei einer real existierenden Frauenquote von 4.7 % ausreichend Frauen vertreten? Was gedenkt er zu unternehmen, um den Anteil von Frauen zu erhöhen?
11. Ist der Regierungsrat bereit, die Nominationsregelung der Kandidaturen für das Handelsgericht im neuen kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) zu ändern? Ist der Regierungsrat auch bereit, Vertreter von Konsumentinnen und Konsumenten (Bankkunden und Bankkundinnen, Geschädigte etc.) als Handelsrichter für wählbar zu erklären? Wenn nein, weshalb nicht?

Yves de Mestral
Markus Bischoff
Julia Gerber Rüegg